

gefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

6205

Burgenländisches Fremdenverkehrsgesetz; Fremdenverkehrsförderungsbeiträge nach § 21 sind eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des FAG. 1967; verfassungskonforme Auslegung des § 21

Erk. v. 23. Juni 1970, B 370 bis 376/69

(Rechtsähnlich das Erk. v. 29. September 1970, B 87/70)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. Der Bürgermeister der Freistadt E. hat mit Bescheid vom 11. Juli 1969 festgestellt, daß der Beschwerdeführer folgende Tätigkeiten im Sinne des § 21 Burgenländisches Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 5/1967 (hier kurz bezeichnet: BFrVG.), ausübe und daher gemäß der zitierten Gesetzesstelle zur nachstehend angegebenen Fremdenverkehrsförderungsbeitragsleistung verpflichtet sei: Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümieren (Anhang A leg. cit.), Beitragsleistung 1'5 v. T. des Jahresumsatzes; Drogen- und Materialwarenhandel (Anhang C leg. cit.), Beitragsleistung 0'5 v. T. des Jahresumsatzes.

Der dagegen eingebrachten Berufung hat die Burgenländische Landesregierung mit dem Bescheid vom 7. November 1969, der Gegenstand der Beschwerde ist, keine Folge gegeben.

B. Der Beschwerdeführer leitet seine Behauptung, durch den bekämpften Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden zu sein, ausschließlich aus dem Umstand ab, daß § 21 BFrVG. seiner Meinung nach verfassungswidrig sei.

I. 1. Es stelle sich — so führt der Beschwerdeführer aus — vorerst die Frage, ob diese Fremdenverkehrsförderungsbeiträge „Fremdenverkehrsabgaben“ im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 97, sind.

Nach § 21 Abs. 1 BFrVG. sei Besteuerungsgegenstand der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist. Die Beitragshöhe richte sich nach einem Promillesatz des Jahresumsatzes der in drei Beschäftigungsgruppen eingeteilten Beitragspflichtigen. Es fehle dieser Regelung die erforderliche

unmittelbare Beziehung des Besteuerungsgegenstandes zu den vom Fremdenverkehr ausgelösten Vorgängen. Daher seien die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge im Sinne des § 21 leg. cit. keine „Fremdenverkehrsabgaben“ im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß der mit den Tätigkeiten gemäß Anhang A, B und C zum BFrVG. verbundene Geldumsatz durch den Fremdenverkehr eine Steigerung erfährt, die den Fremdenverkehrsnutzen zum Ausdruck bringt. Diese Steigerung ist also im Jahresumsatz enthalten, der der Bemessung der Beitragshöhe zugrundegelegt wird.

Der Jahresumsatz ist somit sachgerechtes Mittel zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens. Infolge der aufgezählten Beziehung zwischen dem Fremdenverkehrsnutzen und dem Jahresumsatz wird durch die Pauschalbeiträge gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. tatsächlich der Fremdenverkehrsnutzen getroffen.

Der Fremdenverkehrsnutzen ist demgemäß nicht nur nach der Erklärung des Gesetzes, sondern auch effektiv Besteuerungsobjekt. Die Beiträge werden in Form einer Steuer eingehoben; sie fließen Gebietskörperschaften zu. Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge im Sinne des § 21 BFrVG. sind daher eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1967 (vgl. die Rechtsprechung; z. B. Erk. Slg. Nr. 5995/1969).

II. Im § 14 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1967 liegt die gemäß § 8 Abs. 3 F-VG. 1948 erforderliche bundesgesetzliche Ermächtigung für den Fall, daß eine Gleichartigkeit mit einer bestehenden Bundesabgabe gegeben sein sollte.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde gehen daher ins Leere.

III. 1. In der Beschwerdeschrift heißt es auch:

Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes richte sich die Höhe der Beitragsleistung nach bestimmten Promillesätzen des Jahresumsatzes. Das bedeute, daß der gesamte inländische Umsatz (Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt im Inland und Eigenverbrauch im Inland gemäß § 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959) von der Beitragspflicht erfaßt werde und nicht zwischen Umsätzen im Bundesland Burgenland und Umsätzen, die in anderen Bundesländern ausgeführt werden unterschieden wird. Das sei verfassungswidrig.

2. Gewiß wäre die Vorschrift im Hinblick auf das Gleichheitsgebot verfassungsrechtlich bedenklich, müßte ihr der von der Beschwerde als gegeben angesehene Inhalt beigemessen werden (vgl. die Rechtsprechung; z. B. auch hier wieder das bereits zitierte Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 1, 5, 10, 11/69, in dem ausgeführt ist, daß die

Einbeziehung eines in anderen Bundesländern getätigten Umsatzes in die Bemessungsgrundlage einer zwischen dem Land und der Gemeinde geteilten Fremdenverkehrsabgabe sachlich nicht gerechtfertigt ist).

Gesetze sind möglichst verfassungskonform auszulegen. Der Wortlaut des § 21 BFrVG. erlaubt es durchaus, unter Jahresumsatz ausschließlich den im Burgenland entstandenen Umsatz zu verstehen. Dafür spricht auch der Umstand, daß das Gesetz den Inhalt des Begriffes „Jahresumsatz“ nicht mit dem „Umsatz“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes verbindet (vgl. dagegen die Ausführungen im Erk. Slg. Nr. 5811/1958, betreffend die Beiträge zu den Fremdenverkehrsverbänden und zum Fremdenverkehrsfonds in Tirol, und die darauf Bezug nehmenden Ausführungen im bereits erwähnten Erk. Slg. Nr. 5995/1969, betreffend die Fremdenverkehrsabgabe Kärnten); gemäß § 21 Abs. 6 BFrVG. hat der Beitragspflichtige vielmehr eine besondere Erklärung über den Umsatz des abgelaufenen Jahres abzugeben.

IV. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Vorbringen der Beschwerde nicht geeignet ist, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 21 leg. cit. entstehen zu lassen.

Die oben wiedergegebene Behauptung der Beschwerde betreffend die Eigentumsverletzung wegen Verfassungswidrigkeit des dem bekämpften Bescheid zugrundeliegenden § 21 BFrVG. trifft somit nicht zu.

C. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Das Verfahren hat die Verletzung irgendeines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht ergeben.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

6206

Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz; keine Bedenken gegen §§ 23, 25 bis 29 und 39 (kein Eingriff in die Gemeinde-selbstverwaltung)

Erk. v. 24. Juni 1970, B 350/69

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. Der Bürgermeister der Marktgemeinde P. hat mit Bescheid vom 16. Dezember 1968 der Marktgemeinde G. für den Volksschulbau

F. unter Berufung auf § 34 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 97/1959, Schulerhaltungsbeträge für den außerordentlichen Sachaufwand in der Höhe von 609.374,40 S vorgeschrieben. Der dagegen erhobenen Berufung der Marktgemeinde G. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde P. mit Bescheid vom 22. August 1969 keine Folge gegeben.

Dagegen hat die verpflichtete Gemeinde Vorstellung erhoben, der die Steiermärkische Landesregierung mit dem Bescheid vom 16. Oktober 1969 keine Folge gegeben hat.

Dagegen richtet sich die unter Berufung auf Art. 144 B-VG. erhobene Beschwerde der Marktgemeinde G.

B. Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, durch den bekämpften Bescheid in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten „auf Freiheit vor Eingriffen in die Gemeindeautonomie“, „auf Gleichbehandlung innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises“ und „auf Freiheit des Eigentums“ verletzt worden zu sein.

I. Die beschwerdeführende Gemeinde verneint, es seien gewisse Stellen des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (hier kurz bezeichnet: StPSchEG.), die gesetzliche Grundlagen des Bescheides sind, verfassungswidrig.

Die in den nachstehenden Ausführungen enthaltenen Paragraphenbezeichnungen entsprechen der Fassung des Gesetzes vor der Wieder- verlaubarung durch Kundmachung der Landesregierung, LGBl. Nr. 70/1970, die erst vom 10. Juni 1970 an anzuwenden ist.

1. a) Die beschwerdeführende Gemeinde weist darauf hin, daß § 3 a StPSchEG. „eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie“ bringe.

b) Die Fassung der Gesetzesstelle, die im Administrativverfahren angewendet worden ist, gehört schon seit dem Ablauf des 28. November 1969 nicht mehr dem Rechtsbestand an. § 3 a leg. cit. hat seit diesem Zeitpunkt einen völlig neuen Wortlaut (Novelle vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 202).

Gesetzesvorschriften, die nicht mehr Bestandteil der Rechtsordnung sind, können nicht mehr Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens sein. Sie sind verfassungsrechtlich unangreifbar (vgl. die Rechtsprechung; z. B. Erk. Slg. Nr. 5888/1969, 5981/1969).

Schon allein aus diesem Grunde kann das Beschwerdevorbringen zu keinem Erfolg führen.

2. a) Die Beschwerde bringt ferner vor, in der Vorschrift der §§ 25, 26, 27, 28, 29, 34 und 39 StPSchEG. liege ein Widerspruch zu Art. 116 Abs. 4 und Art. 118 Abs. 1 B-VG. Nach den vorgenannten Bestimmungen obliege die Berechnung und Bekanntgabe